

Steuerscheine, dem Königreiche Sachsen zur Vertretung verblichene, ältere, unverwech- selt und bisher unverloosbare — deren Umtauschung gegen verloosbare . . . . .	Seitenzahl. 3-7- 2 4
— — — — — sämmliche ältere, drei Procent Zins gewährende — deren Verloosung . . . f. Landesverschulden.	
Steuers- und Cammers-Credits-Cassens-Scheine — selbigen werden die neuen, zu vier vom Hundert zinsbaren, landeschaftlichen sowohl, als über die Anleihe der Kassens-Auswechslungs-Casse ausgesetzten Vornalobligationen in Allem gleichgestellt.	65-66- 80-81-
Stiftssyndica in der Oberlausig — Eideformel bei deren Verpfändung . . . . .	
<b>I.</b>	
Taxation eines Grundstückes — Bestimmungen wegen der dabei zu erhehenden Gebühren.	151-152-
<b>II.</b>	
Uberschwemmungs-Schäden, f. Cavalerie-Verpflegungs-Gelder.	
<b>III.</b>	
Wagabunden, f. Kreis von Plauen — Sachsen-Weimar.	
Valuationstabelle der in den Königl. Sächs. Landen Cours habenden Münzsorten, vom 25ten April 1821. . . . .	59-62- 111-114-
— — — — — vom 25ten September 1821. . . . .	
Veräußerungen oder Verpfändungen eines Grundstücks — Das Verfahren auf die dahinver eingewendeten Protestationen oder Appellationen.	41-42-
Verpfändung, f. Veräußerung.	
Verpflichtung, f. die betreffenden Stellen.	
Vicar, apostolischer — dessen Platz in der Hofrangordnung. . . . .	44-
Viehschäden, f. Cavalerie-Verpflegungs-Gelder.	
Wortspann in Militäranglegenheiten — Verfahren beim Ausbleiben derselben. . . . .	63-64-
<b>IV.</b>	
Weimar, f. Sachsen-Weimar.	
Wüßungen, deren Abbau, f. Cavalerie-Verpflegungs-Gelder — Steuerber- gnadigungen.	
<b>V.</b>	
Zeugen, neuaufgefunden — deren Einnehmung und Abführung ist, nach Ablauf der Ver- wechslung, unzulässig.	153-
Züchtlinge, demittelte — Bestimmungen wegen der, aus deren Vermögen, oder sonst in gewissen Fällen, zu den Kosten ihrer Verpflegung in den allgemeinen Strafan- stalten zu leistenden Beiträge. . . . .	67-70-

**A n m e r k u n g .**

Höchster Anordnung zufolge, wird hierdurch die bereits in der Leipziger Zeitung 1820. Nr. 42. abge-  
druckte Bekanntmachung wiederholt, daß Ergänzungen angebliß nicht eingegangener Nummern der Gesessam-  
lung für das Königreich Sachsen künftig nicht Statt finden können, wenn derselben Defecte der unterzeichneten  
Redaction nicht spätestens vier Wochen nach dem jedesmaligen, in der Leipziger Zeitung angebländeten Er-  
scheinen einer Nummer gedachter Gesessammlung, angezeigt worden sind. Nach Ablauf des bemerkten Termins  
hat man sich einzig an die hiesige Königl. Hofbuchdruckerei zu wenden.

Dresden, am 7ten Januar 1822.

Redaction der Gesessammlung für das Königreich Sachsen,